

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 69/21

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

K.,

Beschwerdeführer,

beteiligt:

1. Präsidentin
des Landgerichts Frankfurt (Oder),
Müllroser Chaussee 55,
15236 Frankfurt (Oder),
2. Direktor
des Amtsgerichts Frankfurt (Oder),
Müllroser Chaussee 55,
15236 Frankfurt (Oder),

Äußerungsberechtigte,

wegen Beschlüsse des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 12. Januar 2021,
vom 8. März 2021, vom 13. August 2021 und vom 27. August 2021
- 45 Gs 2081/20 -; Beschlüsse des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom
4. Mai 2021 - 23 Qs 15/21 - und vom 4. Oktober 2021 - 23 Qs 43/21

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. Juni 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) und die Bestätigung einer Sicherstellung durch das Amtsgericht sowie die auf seine Rechtsbehelfe hin ergangenen Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts Frankfurt (Oder). Er macht insbesondere geltend, durch den gegen Unbekannt gerichteten Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) über seine Stellung als Beschuldigter getäuscht worden zu sein.

I.

- 2 Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) führte zunächst gegen Unbekannt, später gegen den Beschwerdeführer und einen Mitbeschuldigten ein Ermittlungsverfahren u. a. wegen des Einschleusens von Ausländern nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG).
- 3 Hintergrund des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) war ein von der Bundespolizeiinspektion Flughafen München geführtes Ermittlungsverfahren wegen der Einreise von Personen mittels total gefälschter Ausweise über den Flughafen München. In diesem Zusammenhang hatte eine einwohnermelderechtliche Überprüfung u. a. ergeben, dass sich 29 der auf diesem Weg eingereisten Personen in der M.-Straße 3 in W., seit 2003 Wohnortadresse des Beschwerdeführers, unter Einsatz gefälschter Ausweispapiere angemeldet hatten. Die Bundespolizeiinspektion Frankfurt (Oder) leitete daraufhin verschiedene Ermittlungsverfahren ein.
- 4 In dem noch gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren beantragte die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) am 13. November 2020 beim Amtsgericht Frank-

furt (Oder), gemäß §§ 102, 103 Strafprozessordnung (StPO) die Anordnung der Durchsuchung der Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume in der M.-Straße 3 in W. und u. a. die Beschlagnahme näher genannter Dokumente und Speichermedien gemäß § 94 StPO zu beschließen.

- 5 Das Amtsgericht Frankfurt (Oder) ordnete zunächst mit Beschluss vom 18. November 2020 (45 Gs 2081/20) auf der Grundlage von §§ 102, 103, 105 StPO die Durchsuchung und Beschlagnahme an.
- 6 Die Staatsanwaltschaft verfügte aufgrund neuer Ermittlungsergebnisse am 22. Dezember 2020 die Umtragung des gegen Unbekannt geführten Verfahrens auf den Beschwerdeführer und den Mitbeschuldigten und beantragte am 12. Januar 2021 - nunmehr in dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer und den weiteren Mitbeschuldigten -, den bereits erlassenen Durchsuchungsbeschluss auf die Hausnummer 3A in der M.-Straße in W. zu erweitern.
- 7 Das Amtsgericht Frankfurt (Oder) erließ am 12. Januar 2021 einen - bis auf die Erweiterung auf das Nebengebäude - dem Beschluss vom 18. November 2020 inhaltlich gleichenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss (45 Gs 2081/20). Der Beschluss gab ungeachtet der verfügten Umtragung auf ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer als Mitbeschuldigten in Rubrum und Gründen weiterhin an, gegen Unbekannt gerichtet zu sein.
- 8 Die Durchsuchungsanordnung wurde am 14. Januar 2021 durch Beamte der Bundespolizeiinspektion Frankfurt (Oder) und Polizeivollzugsbeamte vollzogen. Es wurden insgesamt 15 Gegenstände (mehrere Festplatten, ein Computer, zwei Laptop, ein USB-Stick und ein Tablet sowie zwei Handys) sichergestellt. Der Beschwerdeführer gestattete die Durchsuchung freiwillig, verzichtete auf die Hinzuziehung von Zeugen, erhob gegen die Beschlagnahme keinen Widerspruch, erklärte sich mit der Durchsicht der Speichermedien einverstanden und machte Angaben zur Sache.
- 9 Am 15. Januar 2021 erhob der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 12. Januar 2021 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses, die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und die Anordnung der Herausgabe der beschlagnahmten Handys und eines Rechners mit Festplatte.
- 10 Zur Begründung führte er, ergänzt durch die Schriftsätze vom 20. und 21. Januar 2021 und vom 1. Februar 2021, im Wesentlichen aus, die Durchsuchung und Be-

schlagnahme seien unverhältnismäßig gewesen. Alle im Durchsuchungsbeschluss aufgelisteten Personen - bis auf den unter Nr. 7 genannten C. - seien zwischen November und Dezember 2020 ausgezogen. Bei Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Melderegister hätte es genügt, den Durchsuchungsbeschluss auf den Wohn- und Geschäftsraum des C. zu begrenzen. Die Verdachtsmomente gegen die - mit Ausnahme des C. - schon länger nicht mehr amtlich gemeldeten Personen rechtfertigten nicht die Durchsuchung und Beschlagnahme des Rechners und der Festplatte.

- 11 Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Verfügung vom 1. März 2021 die Beschlagnahme der sichergestellten Datenträger und Unterlagen. Sie kämen als Beweismittel in Betracht und seien zunächst auszuwerten und auf verfahrensrelevante Inhalte zu prüfen. Es bestehe derzeit der Verdacht gegen den Beschwerdeführer, sich der mehrfachen Einschleusung von Ausländern strafbar gemacht zu haben.
- 12 Am 5. März 2021 verfügte das Amtsgericht, den Beschwerdeführer und den weiteren Mitbeschuldigten als Beschuldigte in der dort genutzten Computersoftware zu erfassen. Mit Beschluss vom 8. März 2021 (45 Gs 2081/20) genehmigte es „In dem Ermittlungsverfahren gegen 1. (...) <den Beschwerdeführer>, 2. (...) <Mitbeschuldigte>“ die weitere Sicherstellung der im Sicherstellungsprotokoll vom 15. Januar 2021 aufgeführten Datenträger gemäß § 98 Abs. 2 StPO. Der Beschwerde vom 15. Januar 2021 gegen die Durchsuchungsanordnung half es nicht ab. Gegen den Beschwerdeführer bestehe weiterhin der aus der gerichtlichen Durchsuchungsanordnung ersichtliche Tatverdacht. Hinsichtlich der sichergestellten Datenträger dauere die Durchsuchung an.
- 13 Mit Schriftsatz vom 5. März 2021 wandte der Beschwerdeführer ein, dass Grundlage der angegriffenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung ein „Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt“ gewesen sei. Von einem Ermittlungsverfahren gegen ihn „u. a.“ könne keine Rede sein, er sei in dem angefochtenen Durchsuchungsbeschluss nicht aufgeführt.
- 14 Mit Beschluss vom 4. Mai 2021 (23 Qs 15/21) verwarf das Landgericht Frankfurt (Oder) die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 12. Januar 2021 als unbegründet. In den Gründen zu I. legte die Kammer zum Durchsuchungsbeschluss vom 12. Januar 2021 dar:

„Unter den 29 in dem Beschluss genannten Personen befindet sich auch der Beschuldigte (...) <Mitbeschuldigter>, da das Amtsgericht bei der Beschlussfassung versehentlich übersehen hatte, dass das ursprünglich gegen Unbekannt gerichtete Verfahren im Dezember auf die beiden jetzigen Beschuldigten umgetragen worden war.“

- 15 Zur Begründung führte die Kammer u. a. aus: Die gemäß §§ 304, 305 Satz 2 StPO analog zulässige Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss sei unbegründet. Der Durchsuchungsbeschluss erweise sich im Ergebnis nicht als rechtswidrig. Die Durchsuchungsanordnung genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 13 Grundgesetz (GG) und dem Rechtsstaatsprinzip. Danach habe ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss zur rechtsstaatlichen Eingrenzung des Ermittlungszugriffs den Vorwurf sachangemessen zu konkretisieren und die gesuchten Beweismittel nach Möglichkeit wenigstens ihrer Gattung nach zu umschreiben. Diesen Voraussetzungen entspreche die Durchsuchungsanordnung. Gemäß § 102 StPO könne bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtig sei, eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen vorgenommen werden, wenn zu vermuten sei, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Voraussetzung jeder Durchsuchung sei die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen worden sei. Der für die Anordnung der Durchsuchung erforderliche Anfangsverdacht einer Straftat, nämlich des Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1, § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i. V. m. Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB, habe vorgelegen. Die angeordnete Durchsuchung sei auch geeignet gewesen, die in dem Durchsuchungsbeschluss aufgeführten Beweismittel aufzufinden und durch deren Auswertung den gegen den Beschwerdeführer bestehenden Tatverdacht entweder zu erhärten oder zu entkräften.
- 16 Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere der Schwere der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tat und des gegen ihn bestehenden Tatverdachts, seien die Durchsuchungsanordnung und die Durchsuchung selbst auch verhältnismäßig.
- 17 Soweit der Beschwerdeführer sich gegen die Beschlagnahme von Unterlagen wende, habe das Amtsgericht Frankfurt (Oder) die gegen die Sicherstellung bestimmter Gegenstände gerichtete Beschwerde vom 15. Januar 2021 zu Recht als Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO ausgelegt und über

diesen durch Beschluss vom 8. März 2021, mit welchem es die am 14. Januar 2021 erfolgte Sicherstellung bestätigt habe, entschieden. Gegen diesen Beschluss stehe dem Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

- 18 Mit Schriftsatz vom 11. Mai 2021, eingegangen am 14. Mai 2021, erhob der Beschwerdeführer beim Landgericht Frankfurt (Oder) „sofortige Beschwerde“ gegen den Beschluss des Landgerichts vom 4. Mai 2021 und beantragte dessen Aufhebung sowie die Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts vom 12. Januar 2021. Zur Begründung trug er vor, der falsche Durchsuchungsbeschluss vom 12. Januar 2021 habe ihm jede Möglichkeit genommen, seine Rechte wahrzunehmen. Wäre in Rubrum und Gründen des Durchsuchungsbeschlusses richtigerweise von Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Einschleusens von Ausländern die Rede gewesen, hätte er Rechtsanwälte hinzugezogen, sein Einverständnis zur Durchsicht der sichergestellten Gegenstände nicht erteilt, nicht auf die Hinzuziehung von Zeugen verzichtet und die Rechtsanwälte hätten aufgrund des falschen Durchsuchungsbeschlusses sofort gerichtlichen Rechtsschutz beantragen können.
- 19 Mit Schreiben vom 17. Mai 2021 wies das Landgericht den Beschwerdeführer darauf hin, dass eine (weitere) Beschwerde gemäß § 310 Abs. 2 StPO nicht statthaft sei.
- 20 Mit einem weiteren, am 25. Mai 2021 beim Landgericht Frankfurt (Oder) eingegangenen Schriftsatz vom 11. Mai 2021 bezog sich der Beschwerdeführer auf § 33a StPO. Gegen den Beschluss des Landgerichts sei „sofortige Beschwerde ... wegen einer Gehörsverletzung“ nach § 33a StPO erhoben worden. Er führte aus, der ihm vorgelegte Durchsuchungsbeschluss habe sich gegen eine bislang unbekannte Person gerichtet, die im Verdacht stehe, unerlaubt Ausländer eingeschleust zu haben. Aus dem Beschluss des Amtsgerichts vom 8. März 2021 sei dann hervorgegangen, dass es sich um ein Ermittlungsverfahren gegen ihn, den Beschwerdeführer, handle. Das Landgericht habe zudem im Beschluss vom 4. Mai 2021 mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren schon im Dezember 2020 auf ihn als konkret Beschuldigten umgestellt worden sei. Aus der Stellung als unverdächtiger Zeuge oder als konkreter Beschuldigter ergäben sich jedoch erheblich unterschiedliche Rechte. Er sei über seine Beschuldigtenstellung getäuscht worden.
- 21 Mit Schriftsatz vom 12. Juli 2021 erhob der Beschwerdeführer beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) erneut Beschwerde gemäß § 304 StPO und beantragte u. a. die

Aufhebung des Durchsuchungsbeschlusses vom 12. Januar 2021. Zwar habe das Amtsgericht seiner vormaligen Beschwerde mit Beschluss vom 8. März 2021 nicht abgeholfen. Diese habe er jedoch als unbeteiligter Dritter in dem Verfahren gegen Unbekannt eingelegt. Durch den Beschluss des Landgerichts vom 4. Mai 2021 habe er erfahren, dass das ursprünglich gegen Unbekannt geführte Verfahren bereits im Dezember 2020 auf ihn als konkret Beschuldigten umgetragen worden sei. Daher ergebe sich ein völlig neuer Sachverhalt mit einem eigenständigen Charakter. Der Beschwerdeführer wiederholte im Wesentlichen sein Vorbringen aus seinem weiteren Schriftsatz vom 11. Mai 2021.

- 22 Mit einem Schriftsatz vom 14. Juli 2021 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO und beantragte beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) die Aufhebung der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der am 14. Januar 2021 sichergestellten Gegenstände und die Löschung von gesicherten Daten. Aus seinem durch die Gerichtsentscheidungen gewonnenen Erkenntnisstand ergebe sich ein völlig neues Verfahren mit einem eigenständigen Charakter und der Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln.
- 23 Das Landgericht Frankfurt (Oder) teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. August 2021 mit, die beiden Schriftsätze vom 11. Juli 2021 [gemeint dürfte der 11. Mai 2021 sein] als Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Landgerichts vom 4. Mai 2021 auszulegen. Die Kammer habe nach ausführlicher Beratung und Würdigung seines Vorbringens keine Veranlassung gesehen, die Entscheidung vom 4. Mai 2021 nachträglich aufzuheben oder abzuändern. Seine vom Amtsgericht an das Landgericht übersandten Beschwerden vom 12. und 14. Juli 2021 lege die Kammer als Beschwerden gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 8. März 2021 aus, mit welchem die weitere Sicherstellung der im Sicherstellungsprotokoll aufgeführten Unterlagen und Datenträger richterlich bestätigt worden sei. Die Akten würden dem Amtsgericht zur Entscheidung übersandt.
- 24 Das Amtsgericht half der Beschwerde vom 14. Juli 2021 mit Beschluss vom 13. August 2021 nicht ab. Mit Beschluss vom 27. August 2021 half es der Beschwerde vom 12. Juli 2021 nicht ab, da die neuerliche Beschwerde im Hinblick auf die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Mai 2021 keine Aussicht auf Erfolg habe.

- 25 Das Landgericht Frankfurt (Oder) verwarf mit Beschluss vom 4. Oktober 2021 (23 Qs 43/21) die Beschwerden vom 12. und vom 14. Juli 2021 gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 8. März 2021 als unbegründet. Es führte aus, die von dem Beschuldigten erhobenen Beschwerden vom 12. und 14. Juli 2021 würden von der Kammer als Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 8. März 2021 gewertet, da sie, soweit sie sich gegen die Durchsuchung richteten, bereits auf die Beschwerde vom 15. Januar 2021 hin mit Beschluss der Kammer vom 4. Mai 2021 (23 Qs 15/21) beschieden worden seien und hiergegen - wie dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden sei - keine weitere Beschwerde zulässig sei. Die zulässigen Beschwerden gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 8. März 2021 hätten in der Sache keinen Erfolg. Die am 14. Januar 2021 erfolgte Sicherstellung der im Sicherstellungsprotokoll vom selben Tag aufgeführten Unterlagen und Datenträger sei gemäß § 98 Abs. 2, § 94 StPO richterlich zu bestätigen gewesen, da diese Gegenstände als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten.
- 26 Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 2. Mai 2022 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Am 11. Juni 2021 bzw. 23. Februar 2022 erhielt der Beschwerdeführer die sichergestellten Gegenstände zurück und im Juli 2023 eine Entschädigung für die durch die Beschlagnahme und Sicherstellung der Gegenstände entstandenen Kosten.

II.

- 27 Mit seiner am 28. Oktober 2021 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 12. Januar 2021 (45 Gs 2081/20) und die amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 8. März 2021, vom 13. und vom 27. August 2021 (45 Gs 2081/20) sowie die Beschlüsse des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Mai 2021 (23 Qs 15/21) und vom 4. Oktober 2021 (23 Qs 43/21). Er rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 15 Abs. 1 und 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) und Art. 2 Abs. 5 LV „analog Art. 20 Abs. 3 GG“.
- 28 Der Beschwerdeführer bringt vor, aufgrund der Tatsache, dass der Durchsuchungsbeschluss vom 12. Januar 2021 gegen Unbekannt gerichtet gewesen sei, habe er in der Annahme, unbeteiligter Dritter zu sein, bei der Durchsuchung auf die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts verzichtet und die Polizeibeamten aktiv bei der Durchsu-

chung unterstützt, indem er u. a. Fragen beantwortet und Passwörter zu seinen technischen Geräten genannt habe. Erst der auf seine Beschwerde ergangene Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 8. März 2021 (45 Gs 2081/20) habe plötzlich und überraschend in der Verfahrensbezeichnung und den Gründen seinen Namen als (Mit)Beschuldigten aufgeführt. Der auf seine Beschwerde ergangene Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Mai 2021 habe ebenfalls ein gegen ihn als (Mit)Beschuldigten gerichtetes Ermittlungsverfahren angegeben. In den Gründen habe das Landgericht überraschend ausgeführt, dass „das Amtsgericht bei der Beschlussfassung versehentlich übersehen hatte, dass das ursprünglich gegen Unbekannt gerichtete Verfahren im Dezember 2020 auf die beiden jetzigen Beschuldigten umgetragen worden war“. Der Beschwerdeführer gibt den weiteren Verfahrensgang sowie sein Kernvorbringen zu seiner Beschuldigtenstellung und seinen Rechten nach der StPO und dem Grundgesetz aus seinen fachgerichtlichen Beschwerden wieder und beanstandet, das Landgericht sei in seinem Beschluss vom 4. Oktober 2021 auf die in den Beschwerden geltend gemachten Verstöße gegen die StPO und das Grundgesetz nicht eingegangen.

- 29 Seine Einordnung als konkret Tatverdächtiger und Beschuldigter anstatt als unbeteiligter Dritter hätte wesentliche Konsequenzen für seine Rechte und Pflichten gehabt, so u. a. ein Recht auf Belehrung und ein Recht auf Aussageverweigerung (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO), auf Aufklärung bei der ersten Vernehmung, hier im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung, welche Tat ihm zur Last gelegt werde und welche Strafvorschriften in Betracht kommen (§ 136 Abs. 1 Satz 1, § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO), auf einen Verteidiger (§ 137 StPO), auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) und ein Recht auf rechtsstaatliche Vernehmungsmethoden, unter anderem frei von Täuschung (§ 136a StPO). Er sei anhand des falschen Durchsuchungsbeschlusses über seine Stellung als Beschuldigter und Tatverdächtiger getäuscht worden. Nach § 136a StPO dürfe die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung eines Beschuldigten nicht durch Täuschung beeinträchtigt werden. Die Vorschrift sei eine Anerkennung und Verdeutlichung des allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatzes, dass der Staat ein Strafverfahren nur mit fairen, rechtsstaatlichen Mitteln betreiben dürfe. Dieser Grundsatz gelte auch, wenn die Strafverfolgungsorgane in einer die Voraussetzungen des § 136a StPO erfüllenden Art und Weise in seine Freiheit der Willensentschließung und -betätigung bei der Vernehmung und der Hausdurchsuchung eingriffen und ihn durch Täuschung zu umfangreichen Aussagen über von ihm genutzte technische Geräte, zur Herausgabe aller diesbezüglichen Kennwörter und zu einem

Rechtsmittelverzicht veranlassten. Er habe als Getäuschter zum Zeitpunkt der Durchführung der Durchsuchung in seiner Wohnung in Wahrheit nichts gewusst, auch nicht, was er im eigenen Interesse tun solle. Die scheinbar vorliegenden Umstände, nach denen er sein Verhalten ausgerichtet habe, hätten tatsächlich nicht bestanden.

30 Mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Abs. 1 GG erfahre die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz, in den mit einer Durchsuchung schwerwiegend eingegriffen werde. Dem Gewicht des Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre entspreche es, dass Art. 13 Abs. 2 GG die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vorbehalte und damit eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz vorsehe. Die Einschaltung des Richters solle dabei insbesondere dafür sorgen, dass die Interessen des Betroffenen angemessen berücksichtigt würden. Der Richter dürfe die Wohnungsdurchsuchung nur anordnen, wenn er sich aufgrund einer eigenverantwortlichen Prüfung der Ermittlungen von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme überzeugt habe. Um eine solche ordnungsgemäße Prüfung durch den Richter sicherzustellen, sei es erforderlich, dass die Ermittlungsbehörden die Einhaltung des Grundsatzes der Aktenwahrheit und der Aktenvollständigkeit gewährleisten. Dies folge aus der Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip. Aus den Akten und dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass einer Wohnungsdurchsuchungserlaubnis durch das Amtsgericht habe sich daher eindeutig ergeben müssen, ob der von der Wohnungsdurchsuchung Betroffene konkret Tatverdächtiger und Beschuldigter oder (nur) unverdächtigter und unbeteiligter Dritter sei. Dies habe auch aus dem Beschluss des Amtsgerichts eindeutig hervorgehen müssen. Die Mängel bei der Durchsuchung und Beschlagnahme dürften nicht zu seinen Lasten gehen.

31 Mit den weiteren Schreiben vom 20. Januar 2022, 25. April 2022, 5. Mai 2022 und 28. November 2022 vertieft der Beschwerdeführer seine Ausführungen.

III.

32 Die äußerungsberechtigten Gerichte haben von einer Stellungnahme abgesehen. Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ist beigezogen worden.

B.

- 33 Die Verfassungsbeschwerde ist insgesamt unzulässig.
- 34 Sie richtet sich gegen Beschlüsse mit zwei unterschiedlichen Gegenständen. Zum einen wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Durchsuchung, indem er den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 12. Januar 2021 mit der entsprechenden Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts vom 8. März 2021 sowie die Verwerfungsentscheidung des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Mai 2021 angreift (I.) Zum anderen ist die Verfassungsbeschwerde gegen Beschlüsse betreffend die Sicherstellung von Gegenständen gerichtet, weshalb der Beschwerdeführer diesbezüglich offenbar ebenfalls den Beschluss des Amtsgerichts vom 8. März 2021 angreift, mit dem die Sicherstellung durch das Amtsgericht Frankfurt (Oder) richterlich bestätigt wurde, sowie die Nichtabhilfebeschlüsse des Amtsgerichts vom 13. August und 27. August 2021 und die Verwerfungsentscheidung des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Oktober 2021 (II.). Die Begründung der Verfassungsbeschwerde rügt in weiten Teilen die Art und Weise der durchgeführten Durchsuchung, wobei der Beschwerdeführer insbesondere geltend macht, über seine Stellung als Beschuldigter getäuscht worden zu sein (III.).

I.

- 35 Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse vom 12. Januar, 8. März und 4. Mai 2021 betreffend die Anordnung der Durchsuchung richtet, kann dahinstehen, ob jeder einzelne dieser Beschlüsse tauglicher Beschwerdegegenstand ist oder die Nichtabhilfeentscheidung als verfahrensinterne Entscheidungen keine selbständige Beschwerde begründet. Die Verfassungsbeschwerde ist hinsichtlich jedes dieser angegriffenen Beschlüsse unzulässig.
- 36 1. Keiner Entscheidung bedarf, ob die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde erfüllt sind, denn die gegen die Anordnung der Durchsuchung gerichtete Verfassungsbeschwerde erweist sich bereits aus anderen Gründen als unzulässig.
- 37 2. Es spricht viel dafür, dass die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse vom 12. Januar, 8. März und 4. Mai 2021 betreffend die Anordnung der Durchsuchung verfristet ist, da sie am 28. Oktober 2021 und damit mehr als zwei Monate nach der

Bekanntgabe des Beschlusses des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Mai 2021 erhoben wurde, § 47 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg).

- 38 Aus dem am 11. Mai 2021 gefertigten Schriftsatz, in dem der Beschwerdeführer „sofortige Beschwerde“ gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Mai 2021 erhob, folgt, dass dem Beschwerdeführer spätestens am 11. Mai 2021 der Beschluss vom 4. Mai 2021 bekanntgegeben war.
- 39 Die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der letzten zu diesem Rechtsweg gehörenden fachgerichtlichen Entscheidung. Wenn die letzte Entscheidung auf einem offensichtlich unzulässigen Rechtsbehelf beruht, dann wird die Frist ab der letzten zulässigerweise herbeigeführten Entscheidung berechnet (vgl. Beschluss vom 17. Februar 2012 - VfGBbg 65/11 - <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Durchsuchung wendet, stellt der Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Mai 2021 die den Rechtsweg abschließende fachgerichtliche Entscheidung dar.
- 40 Die erhobene „sofortige Beschwerde“ vom 11. Mai 2021 konnte die Frist genauso wenig offenhalten wie die erneute Beschwerde gemäß § 304 StPO mit Schriftsatz vom 12. Juli 2021.
- 41 Gesetzlich nicht geregelte (außerordentliche) Rechtsbehelfe gehören nicht zum Rechtsweg; sie einzulegen ist dem Beschwerdeführer auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht zuzumuten. Dies hat zur Folge, dass die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde durch Einlegung und Zurückweisung eines außerordentlichen Rechtsbehelfs nicht erneut in Gang gesetzt wird (Beschluss vom 21. September 2012 - VfGBbg 40/12 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Das Landgericht wies den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Mai 2021 zutreffend darauf hin, dass eine (weitere) Beschwerde gemäß § 310 Abs. 2 StPO nicht statthaft sei. Eine erneute Beschwerde gemäß § 304 StPO mit Schriftsatz vom 12. Juli 2021 stellt ebenfalls keinen statthaften Rechtsbehelf dar. Auch für den Fall der vorherigen Beschwerdeerhebung aus der Position des unbeteiligten Dritten heraus und des nunmehr „völlig neuen Sachverhalts mit einem eigenständigen Charakter“ ist die wiederholte Beschwerde nicht statthaft. § 310 StPO ist insoweit abschließend. Der Wiederholung des Rechtswegs

steht die eingetretene Rechtskraft der den Rechtsweg abschließenden Entscheidung entgegen. Eine Durchbrechung der Rechtskraft ist im konkreten Fall gesetzlich nicht vorgesehen und dient der Rechtssicherheit.

- 42 3. Selbst wenn man - wofür angesichts des Beschwerdevorbringens wenig spricht - davon ausginge, dass der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde in Bezug auf die Anordnung der Durchsuchung auch eine Verletzung seines Grundrechts auf rechtliches Gehör rügen wollte, wäre die Verfassungsbeschwerde unzulässig. In diesem Falle wäre der Rechtsweg nicht erschöpft, denn es fehlt an einem abgeschlossenen fachgerichtlichen Anhörungsrügeverfahren. Gründe, die ausnahmsweise eine Entscheidung des Verfassungsgerichts vor Ausschöpfung des Rechtswegs nach § 45 Abs. 2 Satz 2 VerfGG Bbg erfordern, sind weder dargelegt noch erkennbar.
- 43 Der Beschwerdeführer bezog sich mit seinem weiteren, bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) am 25. Mai 2021 eingegangenen Schreiben vom 11. Mai 2021 ausdrücklich auf § 33a StPO und gab zu erkennen, dass er seine zuvor mit Schreiben vom 11. Mai 2021 erhobene „sofortige Beschwerde“ als Gehörsrüge verstanden wissen wollte. Soweit die Rüge des Beschwerdeführers darauf abzielen sollte, dass sein Grundrecht auf rechtliches Gehör dadurch verletzt sei, dass er in dem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 12. Januar 2021 über seine Beschuldigtenstellung - sei dies auch versehentlich gewesen - im Unklaren gelassen worden sei und letztlich erst mit der Zustellung des Verwerfungsbeschlusses des Landgerichts vom 4. Mai 2021 Kenntnis davon erlangt habe, dass das Ermittlungsverfahren bereits im Dezember 2020 auf ihn als Beschuldigten umgestellt worden sei, so erscheint jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen, den Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Mai 2021 als eine Überraschungsentscheidung anzusehen, deren verfassungsgerichtliche Rüge ein vollständig durchgeführtes Anhörungsrügeverfahren erforderlich macht.
- 44 Hingegen hat das Landgericht die beiden Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. Mai 2021 mit Schreiben vom 2. August 2021 als Gegenvorstellung ausgelegt, nicht als Gehörs- bzw. Anhörungsrüge. Damit fehlt es an einem beendeten fachgerichtlichen Anhörungsrügeverfahren.

II.

- 45 Soweit das Landgericht den Beschwerdeführer darauf hingewiesen hat, dass es die vom Amtsgericht übersandte Beschwerde vom 12. Juli 2021 (genauso wie die Beschwerde vom 14. Juli 2021) als Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 8. März 2021 auslegt, mit welchem die weitere Sicherstellung der im Sicherstellungsprotokoll aufgeführten Unterlagen und Datenträger richterlich bestätigt worden sei, ist dies Teil eines neuen Rechtswegs mit anderem Gegenstand.
- 46 Mit der Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer ausdrücklich die Nichtabhilfebeschlüsse des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 13. August und 27. August 2021 und die Verwerfungsentscheidung des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Oktober 2021 an. Der Beschluss vom 8. März 2021 hat insoweit eine Doppelfunktion. Ob sich die Verfassungsbeschwerde auch gegen diesen Beschluss richtet, soweit er Regelungen zur Sicherstellung von Gegenständen betrifft, lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen.
- 47 Dessen ungeachtet ist die Verfassungsbeschwerde auch hinsichtlich dieser Beschlüsse unzulässig, denn sie genügt nicht den Begründungsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg. Die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten wird durch den Beschwerdeführer nicht aufgezeigt. Gerügt wird ausschließlich eine Verletzung von Art. 15 LV sowie Art. 2 Abs. 5 LV (entsprechend Art. 20 Abs. 3 GG). Die richterliche Entscheidung zur Beschlagnahme unterfällt genauso wie die Beschlagnahme selbst nicht mehr dem Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts, auch wenn sie das Resultat einer Wohnungsdurchsuchung ist. Die mit ihr verbundene Belastung besteht in der Regel in der Entziehung des Besitzes an den betroffenen Beweisgegenständen und ist daher an Art. 41 LV zu messen (vgl. Beschluss vom 21. Juni 2024 - VfGBbg 35/21 -, Rn. 19, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Inwieweit dieses Grundrecht oder andere Grundrechte des Beschwerdeführers durch die richterliche Bestätigung der weiteren Sicherstellung verletzt sein sollen, wird nicht dargelegt. Darüber hinaus sind sämtliche Gegenstände zwischenzeitlich herausgegeben. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die nachträgliche Feststellung einer Grundrechtsverletzung ist weder dargelegt noch erkennbar.

III.

- 48 Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde im Kern geltend macht, während der Durchsuchung mangels entsprechender Belehrungen über seine Stellung als Beschuldigter getäuscht worden zu sein, greift er die Art und Weise der durchgeführten Durchsuchung an. Insoweit hat er aber den eröffneten Rechtsweg nicht erschöpft, § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGG Bbg. Gründe, die ausnahmsweise eine Entscheidung des Verfassungsgerichts vor Ausschöpfung des Rechtswegs nach § 45 Abs. 2 Satz 2 erfordern, sind weder dargelegt noch erkennbar.
- 49 Die Frage, ob die Überprüfung der Art und Weise einer bereits abgeschlossenen Vollziehung einer in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ergangenen Durchsuchungsanordnung in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach § 23 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) oder in die des gemäß entsprechender Anwendung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO berufenen Gerichts fällt, ist zwischenzeitlich geklärt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hatte lange die erste Möglichkeit vertreten, bevor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 1997 - 2 BvR 1992/92 -, Rn. 18 ff., juris) Kritik an den gespaltenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Durchsuchungsanordnungen und Durchsuchungsmaßnahmen geübt hat und diese Ausgangspunkt für die Änderung der bisherigen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof geworden ist. So hält der Bundesgerichtshof für die Überprüfung der Art und Weise des Vollzuges einer nach § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht richterlich angeordneten abgeschlossenen Durchsuchung eine richterliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO für möglich. Diese Rechtsprechung ist bestätigt und ergänzt worden für die richterlich angeordnete abgeschlossene Durchsuchung, wenn die beanstandete Art und Weise des Vollzugs nicht ausdrücklicher und evidenter Bestandteil der richterlichen Anordnung war (BGH, Beschluss vom 25. August 1999 - 5 AR (VS) 1/99 -, BGHSt 45, 183-187, Rn. 20 f., juris). Damit ist in Abkehr von der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ein Weg hin zur Überprüfung grundrechtsrelevanter Maßnahmen durch das sachnähere Instanzgericht geschaffen worden.
- 50 Den entsprechenden Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung hat der Beschwerdeführer jedoch verfrüht gestellt. Das Landgericht Frankfurt (Oder) führte insoweit in dem Beschluss vom 4. Mai 2021 zutreffend aus, dass ein solcher Antrag erst nach Beendigung der Durchsuchung gestellt werden könne. Die Durch-

suchung sei jedoch noch nicht beendet, da die Auswertung der sichergestellten Daten und Datenträger im Sinne einer Durchsicht gemäß § 110 StPO noch nicht abgeschlossen sei. Eine den Rechtsweg abschließende Entscheidung zu einem ggf. später erneut gestellten Antrag hat der Beschwerdeführer weder vorgetragen noch vorgelegt.

- 51 Überdies ergab die Einsicht in die Ermittlungsakte, dass im gefertigten Protokoll über die Wohnungsdurchsuchung vermerkt ist, dass der Beschwerdeführer vor Ort als Beschuldigter belehrt wurde.

C.

- 52 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll